

### Übersichtsplan

Erstellt für Maßstab 1:8.878



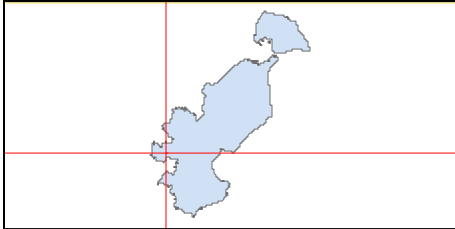
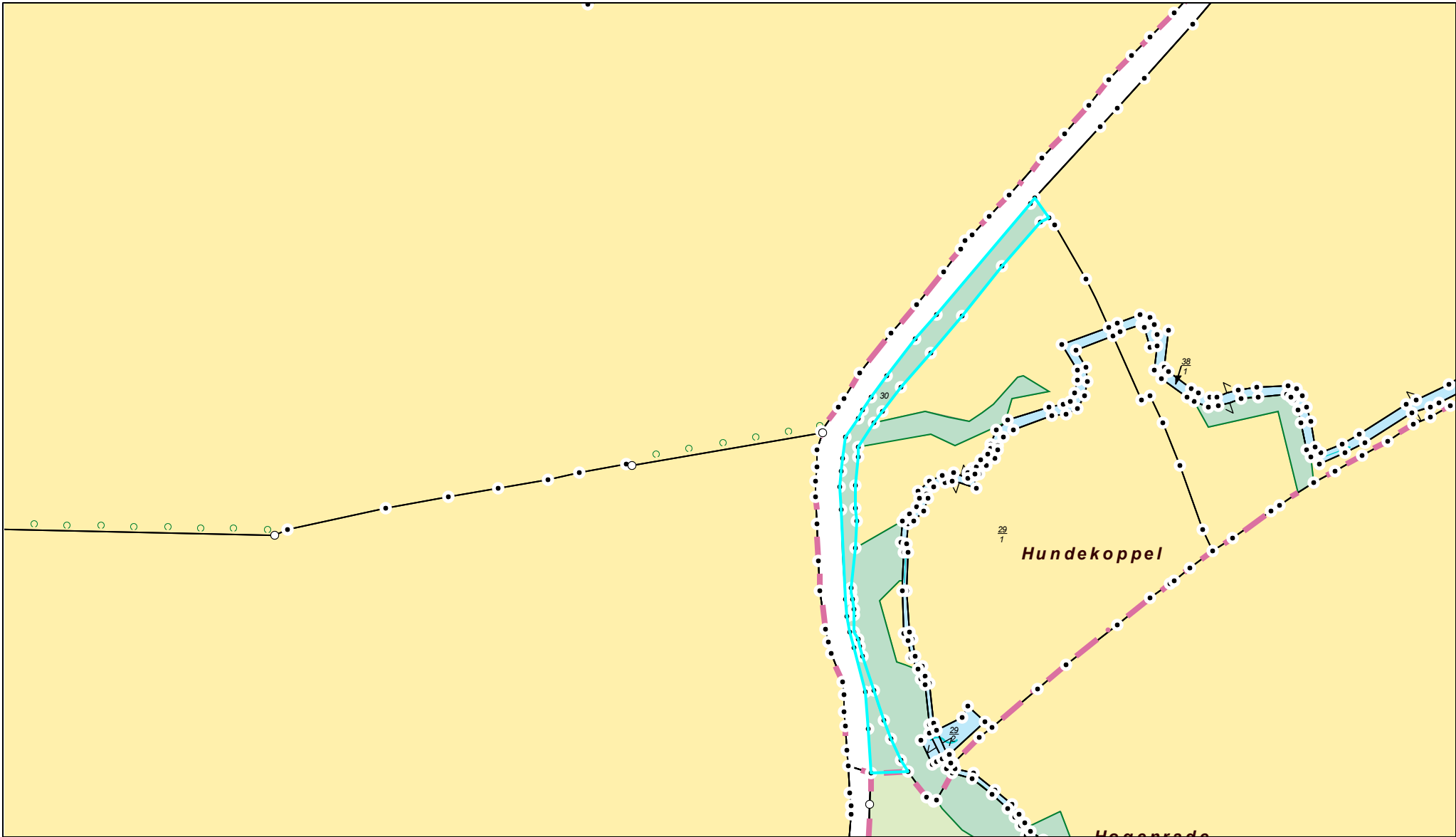
Ersteller Frau Schröder

Erstellungsdatum 02.12.2019




Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin





**Flurkarte aus GIS**

Erstellt für Maßstab 1:2.220  
 0  0,14 km  
 Ersteller Frau Schröder  
 Erstellungsdatum 02.12.2019



Kreis Ostholstein  
 Lübecker Straße 41  
 23701 Eutin





Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Erstellt am 29.01.2019

## Flurstück 30, Flur 5, Gemarkung Hutzfeld

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Bosau Kreis Ostholstein
Lage:	Hundekoppel
Fläche:	1 722 m <sup>2</sup>
Tatsächliche Nutzung:	1 722 m <sup>2</sup> Nadelholz
Klassifizierung:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet
Hinweise zum Flurstück:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet

### Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Grundbuchamt Eutin Grundbuchbezirk Bosau Grundbuchblatt 584 Laufende Nummer 11
Eigentümer:	1 Kreis Ostholstein

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

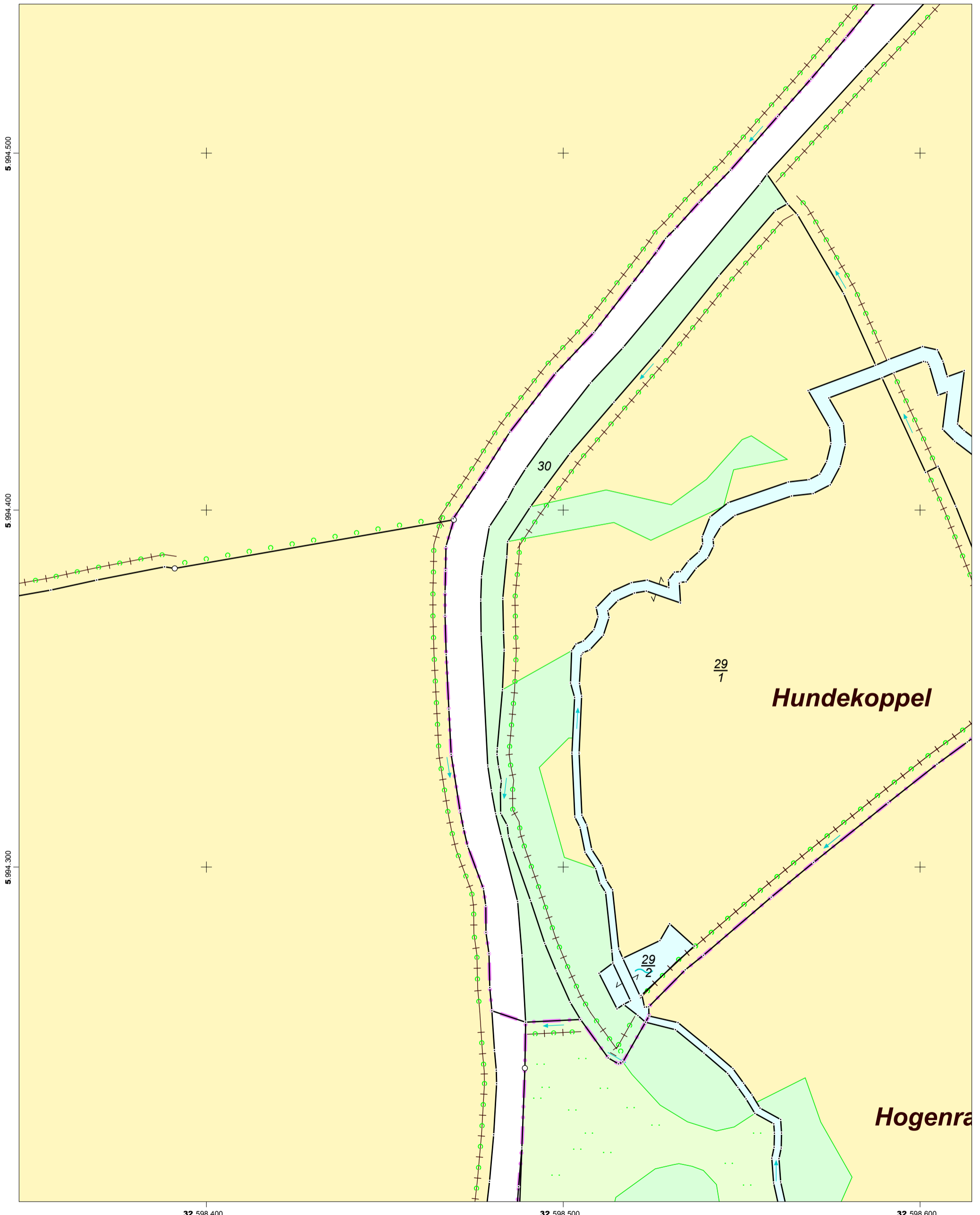
Erstellt am 01.09.2016

Flurstück: 30  
Flur: 5  
Gemarkung: Hutzfeld

Gemeinde: Bosau  
Kreis: Ostholstein



Erteilende Stelle: Vermessungsbüro Eutin  
Plöner Landstraße 1  
23701 Eutin  
Telefon: 49452179230  
E-Mail:

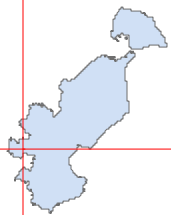


32.598.400 32.598.500 32.598.600


Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).





### Luftbild

Erstellt für Maßstab 1:2.220  
0  0,14 km

Ersteller Frau Schröder

Erstellungsdatum 02.12.2019



Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin





LANU-SH

Biotopkartierung Schleswig-Holstein

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 1996

<b>Kreis</b> Ostholstein	5 5	<b>Gem.-kennziffern</b> 1 0 0 7 3 2	5 6	<b>Lage in der Karte</b> <table border="1" style="width: 100%; height: 40px; text-align: center;"> <tr><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>	X																<b>1929</b> TK25	<b>123</b> lfd. Nr.																																							
X																																																													
<b>Ort / Lage</b> n. Hassendorf				<b>Anschlußflächen</b> <table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> </table>																																																									
<b>Standort / Geologie</b> Bachtal																																																													
<b>Naturraum</b> Holsteinische Schweiz				<b>Naturraum-Nr.</b> 7 0 2 0 8																																																									
<b>Beschreibung / Begründung zum Schutzbereich</b> Bachtal eines außerhalb der Biotopgrenzen verrohrten Baches, Bachbett noch rel. stark gewunden, im Nordteil max. 6 m tief eingeschnitten, hier steile, gebüschbestandene Hänge, Straßenhang zusätzl. mit kleinflächigen Mittelwald-Abschnitten: Eichen mit Q von 40 - 70 cm, einzelne Kirschen, darunter Hasel-Niederwald, Weißdorn u. a. Gebüsch, z.T. durchweidet, umgebendes Grünland auf stark bewegtem Relief, kleinflächige Quellbereiche, in der Sohle Feuchtgrünland; Bachbett schlammig, z. Zt. trocken, abschnittsweise dichte Röhricht- und Flutrasen-Bestände; im Südteil über längere Strecken in schmaler Rinne im Acker, viel Ruderalflora, abschnittsweise begleitender Gehölzsaum aus vor kurzer Zeit a. d. Stock gesetzten Erlen, ältere Eschen und Eichen, kleinflächige Grünlandhänge; insgesamt ein besonders reich strukturiertes, vielfältiges Biotop, im Südteil regenerationsbedürftig.				<b>Erfassungseinheit / Schutz</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Biotyp</th> <th>Flächenanteil (%)</th> <th>erläuternde Nebentypen</th> <th>Flächenanteil (%)</th> <th>Schutz nach § 15a, Abs. 1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>TN</td><td>95</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td>AG</td><td>45</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td>GF</td><td>10</td><td>1</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>FQ</td><td>5</td><td>1</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>WM</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td>VR</td><td>5</td><td>1</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>WH</td><td>10</td><td></td></tr> <tr><td>FB</td><td>5</td><td></td><td></td><td>6</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>VA</td><td>5</td><td></td></tr> <tr><td>BK</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>			Biotyp	Flächenanteil (%)	erläuternde Nebentypen	Flächenanteil (%)	Schutz nach § 15a, Abs. 1	TN	95						AG	45				GF	10	1			FQ	5	1			WM	20				VR	5	1			WH	10		FB	5			6			VA	5		BK				
Biotyp	Flächenanteil (%)	erläuternde Nebentypen	Flächenanteil (%)	Schutz nach § 15a, Abs. 1																																																									
TN	95																																																												
		AG	45																																																										
		GF	10	1																																																									
		FQ	5	1																																																									
		WM	20																																																										
		VR	5	1																																																									
		WH	10																																																										
FB	5			6																																																									
		VA	5																																																										
BK																																																													
<b>Arten (unterstrichen: nach BAV geschützt; fett: Rote Liste - SH 1-3)</b> <u>dominant:</u> Quercus robur, Corylus avellana, Alnus glutinosa, Poaceae <u>sonstige:</u> Crataegus laevigata, Prunus avium, Acer pseudoplatanus, Sambucus nigra, Crataegus monogyna, Carpinus betulus, Acer campestre, Rosa, Salix, Alnus incana, Urtica dioica, Ranunculus repens, Mentha aquatica, Berula erecta, Glyceria fluitans, Veronica beccabunga, Cardamine pratensis, Myosotis scorpioides, <b>Juncus filiformis</b> , Carex hirta, Typha angustifolia, Sparganium erectum, Angelica sylvestris, Carex sylvatica, Hedera helix, Poa nemoralis, Lamiastrum galeobdolon, Geum urbanum, Polygonatum multiflorum, Stellaria holostea, Galium odoratum, Primula elatior, Sanicula europaea				<b>Fläche</b> : 52479 m <sup>2</sup> <b>§ 15a - Anteil:</b> 13119 m <sup>2</sup>																																																									
<b>Dominante Bestände / Gesellschaften</b> frisches und feuchtes Grünland, bachbegleitender Gehölzsaum, Ruderalflora, Mittel- und Niederwald, Gebüsch				<b>Bewertung</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td>Ausprägung</td><td>2</td></tr> <tr><td>seltener Bestand</td><td></td></tr> <tr><td>naturraumtypisch</td><td></td></tr> <tr><td>pflegebedürftig</td><td></td></tr> <tr><td>GeoschOb</td><td></td></tr> </table>			Ausprägung	2	seltener Bestand		naturraumtypisch		pflegebedürftig		GeoschOb																																														
Ausprägung	2																																																												
seltener Bestand																																																													
naturraumtypisch																																																													
pflegebedürftig																																																													
GeoschOb																																																													
<b>Gefährdungen / Einflüsse</b> 5 8				<b>Schutzmerkmale</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th></th> <th>Bestand</th> <th>Vorschlag</th> <th>Sicherst.</th> </tr> <tr><td>NSG</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>LSG</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>ND</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>LB</td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>				Bestand	Vorschlag	Sicherst.	NSG				LSG				ND				LB																																						
	Bestand	Vorschlag	Sicherst.																																																										
NSG																																																													
LSG																																																													
ND																																																													
LB																																																													
<b>Nutzungsbenachbarung</b> 2 8 <b>Nutzungsüberlagerung</b> 2				<b>Sicherstellung bis:</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td>Nationalpark</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>FFH</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>EG - Vogelschutz</td><td></td><td></td></tr> </table>			Nationalpark			FFH			EG - Vogelschutz																																																
Nationalpark																																																													
FFH																																																													
EG - Vogelschutz																																																													
<b>Maßnahmen / Empfehlungen</b> Regeneration des Bach-Ober- und Unterlaufs				<b>Fotos:</b> <b>Dias:</b>																																																									
<b>Literatur / Informationen / Sonstiges</b>				<b>Fotos:</b> <b>Dias:</b>																																																									
<b>Erfassung:</b> Haase-Ziesemer		<b>Datum:</b> 15.09.1992		<b>Ausgabe:</b> 27.02.1996		<b>Teilflächen:</b>																																																							
						<b>Folgeblätter</b>																																																							

### Wichtige Hinweise

1. Der durch diesen Erfassungsbogen und die Eintragung in die TK 25 in Ausprägung und Lage näher beschriebene biologisch-ökologisch wertvolle Lebensraum (Biotop) wurde nach den Kriterien der „Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (2., ergänzte Auflage vom Juli 1991) ermittelt. Es handelt sich um Bereiche mit landesweiter oder regionaler Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz wie auch den Schutz geologischer, geomorphologischer oder kulturhistorischer Landschaftsformen. Nähere Erläuterungen sind der Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein zu entnehmen.
2. Der erfaßte Bereich erfüllt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als „vorrangige Fläche für den Naturschutz“ (§ 15 LNatSchG). Dies kann auch für die Umgebung des kartierten Biotops zutreffen, falls sie nach weiteren Untersuchungen als Entwicklungsgebiete oder -flächen in Frage kommt (Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem). Viele Biotope oder Teilflächen von Biotopen unterliegen besonderem gesetzlichen Schutz nach § 15a LNatSchG Abs. 1. In der Tabelle des Kartierungsbogens „Erfassungseinheit / Schutz“ ist in der rechten Spalte aufgeführt, nach welchem Satz (1-10) des oben genannten Paragraphen eine Fläche geschützt ist. Wird aufgrund vorliegender Daten oder Hinweise nur vermutet, daß ein Biotop den Kriterien des § 15a genügt, so ist der betreffende Satz in Klammern ( ) genannt. Die Obere Naturschutzbehörde behält sich in jedem Fall eine Eintragung in die amtliche Liste der gesetzlich geschützten Biotope (Naturschutzbuch) vor.
3. Das vorliegende Ergebnis entspricht dem gegenwärtigen Kenntnisstand und den Möglichkeiten im Rahmen der Kartierung. Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Die Erfassung wird laufend fortgeschrieben.
4. Auskunft gibt der Landrat des Kreises als zuständige  
Untere Naturschutzbehörde  
und die  
Obere Naturschutzbehörde  
Landesamt für Natur und Umwelt  
des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 3  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
Tel.: 04347 / 704 - 0 (Zentrale)

### Erläuterungen, Abkürzungen

1. Erfassungseinheit / Biotopschutz  
Buchstabencode lt. Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein, die Ziffern in Spalte 5 entsprechen den Sätzen 1-10 (bzw. den Biotopgruppen) des § 15a, Abs. 1 LNatSchG.  
Die angeführten §§-Hinweise beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das schleswig-holsteinische Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).
2. Bewertung / allgemeine Merkmale  
Als Ausprägung wird angegeben, wie naturnah bzw. reich an typischen Arten ein Biotop ist (Skala von 1 = naturnah bis 4 = untere Kartierungsgrenze).
3. Schutzmerkmale  
NSG Naturschutzgebiet (§ 17)  
LSG Landschaftsschutzgebiet (§ 18)  
ND Naturdenkmal (§ 19)  
LB geschützter Landschaftsbestandteil (§ 20)  
NP Nationalpark (§ 14 BNatSchG)  
FFH Flora Fauna Habitat: EG-Schutzgebiet gemäß Richtlinie der EG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere  
EG-Vogelschutz: Gebiete, ausgewiesen gemäß Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten vom 2. April 1979

### Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 16. Juni 1993

#### § 15 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

##### (1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind

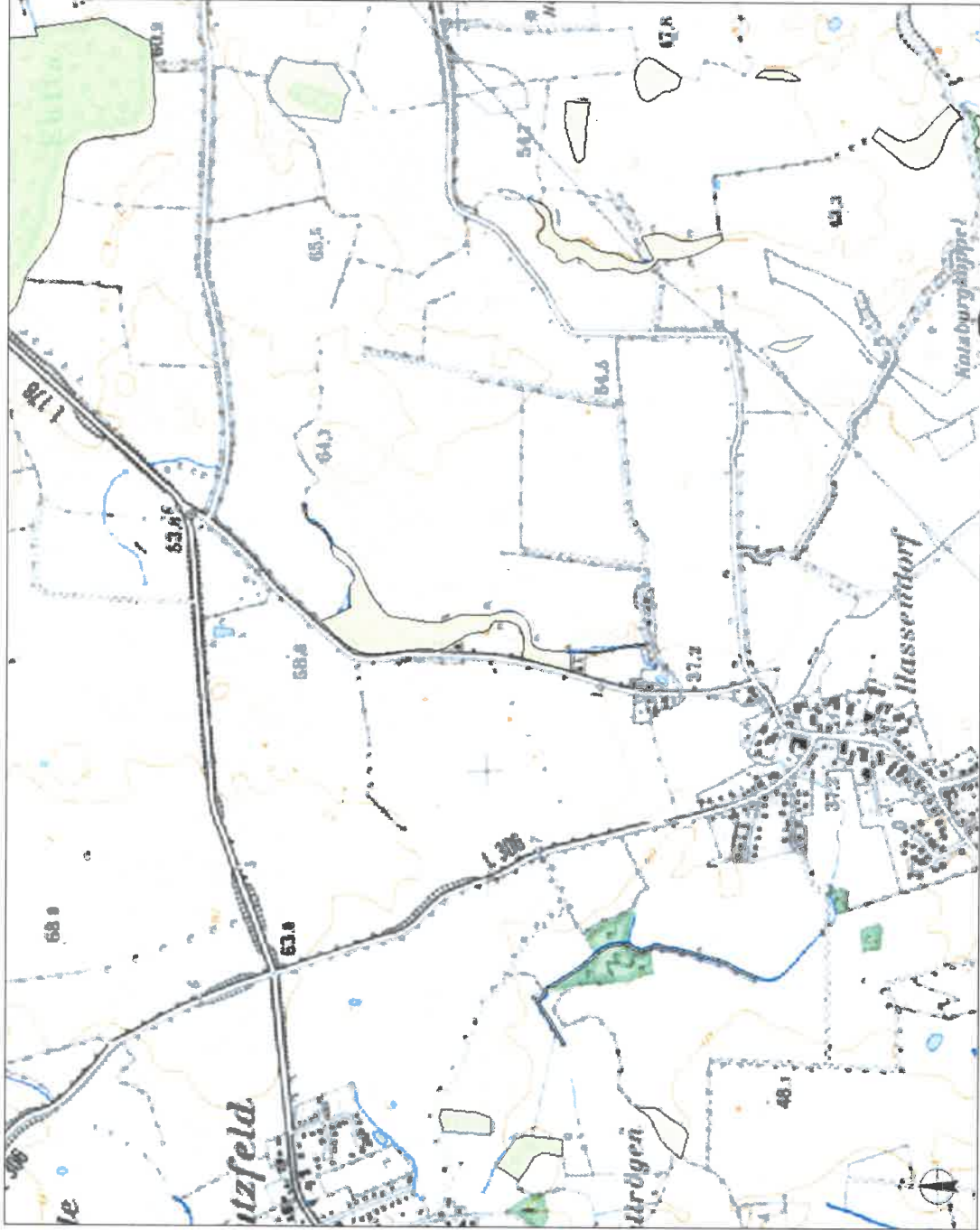
1. gesetzlich geschützte Biotope
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope
4. Biotopverbundflächen

#### § 15a Gesetzlich geschützte Biotope

##### (1) Die folgenden Biotope sind unter besonderen Schutz gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Naßwiesen, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer

2. Wattflächen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte
  3. Priele, Sandbänke und Strandseen
  4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder
  5. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte
  6. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer
  7. Heiden, Binnen- und Küstendünen
  8. Fels- und Steilküsten, Strandwälle und Steilhänge im Binnenland
  9. Trockenrasen und Staudenfluren
  10. sonstige Sukzessionsflächen außerhalb in Zusammenhang bebauter Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, sind verboten.



Biotopgrenzen der Bachschlucht nördlich Hassenndorf, Biotop-Nr. 1929/123



## Kaufvertragsentwurf

### Fläche 5

Stand: 03.12.2019

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

erschieden heute

1. die Verwaltungsbeamtin Gunda Schröder, dienstansässig beim Kreis Ostholstein in 23701 Eutin, Lübecker Str. 41,

sowie

- 2.

Die Erschienene zu 1. erklärte zunächst, nachstehend nicht in eigenem Namen, sondern aufgrund erteilter Vollmacht für den Kreis Ostholstein - Der Landrat - handeln zu wollen. Die Generalvollmacht vom 20.06.2018 ist beim Amtsgericht Eutin hinterlegt.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen zu 1. (Verkäufer) und zu 2. (Käufer) schließen den nachstehenden

### **Grundstückskaufvertrag:**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Der Verkäufer ist Eigentümer des im Grundbuch von Bosau, Blatt 584, Bestandsnummer 11 eingetragenen Flurstücks 30 der Flur 5 Gemarkung Hutzfeld mit einer Größe von insgesamt 1.722 m<sup>2</sup>. Das Flurstück führt die katasteramtliche Nutzungsart Ackerland und die Lagebezeichnung Hundekoppel.
2. Der Vertragsgegenstand liegt an der Gemeindestraße, die von der L 176 (Hassendorfer Dreieck) nach Hassendorf führt. Es handelt sich um einen mehrere Meter breiten Geländestreifen, auf dem sich in größerem Abstand Straßenbäume und etwas abgesetzt ein verbuschter Gehölzstreifen befindet, in dem überwiegend Eichen, Pappeln, Birken, Buchen sowie Fichten und Lärchen stehen. Auf der straßenabgewandten Seite schließt sich die obere Hangkante einer kleinen Bachschlucht an, die von der Naturschutzbehörde als Biotop Nr. 1929/123 erfasst und als Schlucht nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt ist. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des Biotops führen können, verboten.
3. Vom Hassendorfer Dreieck kommend grenzt eine Acker- und Weidezufahrt an. Die in diesem Bereich vorhandene Eiche kann nicht ohne Grenzherstellung zweifelsfrei als zum Vertragsgegenstand zugehörig zugeordnet werden. Die angrenzende Grünlandfläche ist eingezäunt. Im Grenzbereich und anschließend oberhalb der Bachschlucht ist auf einem vorhandenen Erdwall teilweise Gehölzschnitt abgelagert worden. Im Bereich der Aufweitung sind Reste einer Holzbank sichtbar.
4. Der Übergang von der Gemeindestraße zur Gehölzfläche ist vor einigen Jahren mit Bauschutt befestigt worden. In Verlängerung dieser „Zufahrt“ schließt sich ein Wall-

durchbruch an, der zu dem einige Meter tiefer gelegenen Bachlauf führt. Diese Arbeiten sind 2002 durch den Wasser- und Bodenverband Trave im Rahmen seiner satzungsgemäßen Rechte bei der Gewässerunterhaltung erfolgt und sind wie das Befahren und Überqueren nach Wasser- und Bodenverbandsrecht vom Grundstückseigentümer zu dulden.

5. Nach Aussage des Forstamtes handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
6. Im Grundbuch sind für den Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter eingetragen.
7. Der Vertragsgegenstand liegt an einer Gemeindestraße. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Leitungen öffentlicher Versorgungsträger nicht nur im Straßenrand, sondern teilweise auch auf dem Vertragsgegenstand befinden, verpflichtet sich der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger, etwa vorhandene Anlagen, insbesondere Versorgungsanlagen, die sich mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast im oder auf dem Vertragsgegenstand befinden, weiterhin zu dulden und auf Verlangen des Berechtigten für diese Verpflichtung auf dessen Kosten die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu dulden. Der Erwerber verpflichtet sich zur Weitergabe dieser Verpflichtung an einen eventuellen Rechtsnachfolger im Eigentum.
8. Das unter 1. genannte Flurstück veräußert der Verkäufer dem Käufer.
9. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer das Eigentum an dem Vertragsgegenstand frei von sonstigen Rechten und Ansprüchen Dritter zu verschaffen, soweit solche nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vom Käufer übernommen werden.

## **§ 2 Kaufpreis, Kosten**

1. Der Kaufpreis für den Grund und Boden beträgt \_\_\_\_\_ €.
2. Der Kaufpreis ist spätestens zum \_\_\_\_\_ an den Verkäufer zu zahlen.
3. Bei der Überweisung des Kaufpreises auf das Konto der Kreiskasse Ostholstein IBAN: DE77 2135 2240 0000 0074 01, BIC: NOLADE21HOL (Sparkasse Holstein) ist das Buchungszeichen 11143001.45410000 anzugeben.
4. Wird der Kaufpreis ganz oder teilweise nicht bei Fälligkeit gezahlt, ist die jeweils rückständige bzw. die gesamte Summe von ihrer Fälligkeit bis zu ihrem Eingang auf dem Konto des Verkäufers mit 5 % über dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
5. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle übrigen Kosten des Eigentumsüberganges übernimmt der Käufer, mit Ausnahme der persönlichen Kosten, die jeder Teil für sich trägt. Der Käufer trägt auch die Grunderwerbssteuer.

## **§ 3 Übergabe**

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Käufer mit dem Tag, der auf die vollständige Kaufpreiszahlung folgt, übergeben.

2. Mit diesem Tage gehen die Rechte, Nutzungen und Gefahr des Kaufgegenstandes sowie die öffentlichen Abgaben auf den Käufer über. Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Lasten gehen, sofern sie vor dem Übergabetag fällig geworden sind, für Rechnung des Verkäufers, sofern sie nach diesem Zeitpunkt fällig werden, für Rechnung des Käufers.

#### **§ 4 Gewähr**

1. Die Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.
2. Der Verkäufer hat sich nach besten Erkenntnissen darum bemüht, dem Käufer alle Informationen zum Zustand des Vertragsgegenstandes zu erteilen; eine bestimmte Zusicherung von Eigenschaften des Grundstücks erfolgt nicht. Der Verkäufer versichert, dass ihm offenbarungspflichtige Nutzungsbeeinträchtigungen nicht bekannt sind.
3. Dem Verkäufer sind Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes auf dem Vertragsgegenstand nicht bekannt.

#### **§ 5 Auflassungsvormerkung**

Der Notar belehrte die Vertragsparteien über die Möglichkeit, zur Sicherung des Anspruches des Käufers auf Auflassung eine Auflassungsvormerkung eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien verzichteten auf eine solche Eintragung.

#### **§ 6 Vertragsabwicklung, Vollmachten**

Mit der Durchführung des Vertrages wird der beurkundende Notar beauftragt.

Die Vertragsparteien erklären die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an dem in § 1 Nr. 1 dieses Vertrages genannten Grundbesitz vom Verkäufer auf den Käufer übergeht.

Wir weisen den Notar an, die Auflassung dem Grundbuchamt zum Vollzug vorzulegen, wenn der Verkäufer ihm den Eingang des Kaufpreises schriftlich bestätigt hat.

Die Vertragsparteien erteilen

- a)
- b)

jeder/jedem für sich, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, sämtliche zur lastenfreien Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Bevollmächtigten sind, jede/jeder für sich, befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

Eutin, den .....